

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2019/10/22 Ra 2018/10/0166

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 22.10.2019

Index

L92004 Sozialhilfe Grundsicherung Mindestsicherung Oberösterreich

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

17 Vereinbarungen gemäss Art 15a B-VG

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977

B-VG Art133 Abs4

B-VG Art15a

Mindestsicherung Vereinbarung Art15a B-VG 2010

MSG OÖ 2011 §11 Abs4

MSG OÖ 2011 §11 Abs5

MSG OÖ 2011 §7 Abs2 Z3

MSG OÖ 2011 §7 Abs3

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

Rechtssatz

Aus den Erläuterungen (677 BlgNR XXIV. GP) zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung, BGBl. I Nr. 96/2010, die dem OÖ MSG 2011 zugrunde liegt, ergibt sich deutlich, dass es nach dem Mindestsicherungsrecht zulässig ist, eine zuerkannte Leistung auf Grund der mangelnden Kooperation des Hilfesuchenden mit dem AMS bei der (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu kürzen und eine Kürzung auch dadurch erfolgen kann, dass der auf Grund einer derartigen mangelnden Kooperation bewirkte Verlust des Anspruchs auf eine Leistung nach dem AlVG 1977 nicht durch eine entsprechende Erhöhung der Mindestsicherungsleistung ausgeglichen wird. Im Hinblick auf die angestrebte Verschränkung von Arbeitslosenversicherungsrecht und Mindestsicherungsrecht erscheint eine solche Vorgangsweise geboten, um den durch den zeitweiligen Anspruchsverlust nach dem AlVG 1977 bezweckten Effekt, den Arbeitslosen zur Mitarbeit an seiner Integration in den Arbeitsmarkt zu bewegen, nicht zu konterkarieren (vgl. VwGH 28.2.2013, 2011/10/0210, 0211, VwSlg. 18581 A/2013; VwGH 10.2.2014, Ro 2014/10/0007). Diese Überlegungen treffen auf das OÖ MSG 2011 zu, das in § 11 Abs. 5 legcit. ausdrücklich vorsieht, dass im Einzelfall über § 11 Abs. 4 OÖ MSG 2011 hinaus eine Kürzung bzw. eine Nicht-Gewährung von Mindestsicherungsleistungen vorgenommen werden kann, dies insbesondere dann, wenn die betreffende Person ausdrücklich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2018100166.L01

Im RIS seit

05.02.2020

Zuletzt aktualisiert am

05.02.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at